

## **Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22.01.2004**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs.2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S.154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S.172) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S.231) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S.172) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 22.01.04 folgende Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser vom 18.10.2001 erhebt die Stadt Strausberg zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.  
Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.  
Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Den Wechsel des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Strausberg innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

**§ 4****Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird mit dem Bescheid über Grundbesitzangaben erhoben.
- (2) Für vergangene Zeiträume sind die Niederschlagswassergebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Im Übrigen sind die Gebühren zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Abweichend vom Abs. 2 kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

**§ 5****Gebührenmaßstab/Gebührensatz**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl
  - der bebauten
  - der befestigten
  - der bebauten und befestigtenGrundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangt. Als befestigte Grundstücksfläche gilt eine Fläche, die betoniert, asphaltiert, gepflastert, plattiert oder mit sonstigen Materialien befestigt ist. Hierzu zählt auch ein Platten- und Pflasterbelag, der wegen vorhandener durchlässiger Platten- und Pflaster-zwischenräume das Eindringen von Wasser in das Erdreich nicht vollständig ausschließt.
- (2) Die
  - bebauten
  - befestigten
  - bebauten und befestigtenFlächen wurden im Wege von Luftbildauswertungen und der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der
  - bebauten
  - befestigten
  - bebauten und befestigtenFläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter
  - bebauter
  - befestigter
  - bebauter und befestigterFläche i.S.d. Abs.1 0,82 €.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 (2) Eigentums- und Nutzungswechsel nicht innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitteilt.
  2. § 2 (3) für die Berechnung der Gebühren nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt und den Beauftragten der Stadt nicht das Betreten des Grundstückes gestattet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00.€ geahndet werden.  
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S.602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I, S.3387). Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 26.01.2004